

**Münchener
Universitätsschriften**

Reihe der Juristischen Fakultät

Band 244

Tilman Turck

**Priorität im
Europäischen Insolvenzrecht**

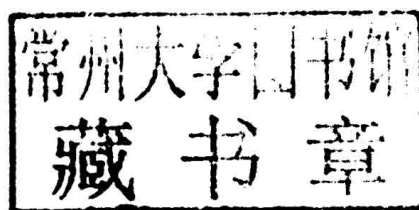
Perpetuatio fori und Entscheidungsanerkennung
in der EuInsVO

Verlag C. H. Beck

Priorität im Europäischen Insolvenzrecht

Perpetuatio fori und Entscheidungsanerkennung
in der EuInsVO

Dr. Tilman Turck, LL.M. (NYU)



Verlag C. H. Beck München 2014

www.beck.de

D 6

ISBN 978 3 406 65842 6

© 2014 Verlag C.H. Beck oHG
Wilhelmstraße 9, 80801 München

Druck: Nomos Verlagsgesellschaft
In den Lissen 12, 76547 Sinzheim

Satz: Fotosatz H. Buck
Zweikirchener Str. 7, 84036 Kumhausen

Gedruckt auf säurefreiem, alterungsbeständigem Papier
(hergestellt aus chlorfrei gebleichtem Zellstoff)

Münchener Universitätsschriften

Reihe der Juristischen Fakultät

Herausgegeben

von

Claus-Wilhelm Canaris, Peter Lerche, Claus Roxin

Band 244

Geleitwort

Das vorliegende Werk ist die Dissertation von Tilman Turck. Sie behandelt in grundlegender Form das Problem der Priorität im europäischen Insolvenzrecht. Im Zentrum steht die Frage, wann ein mitgliedstaatliches Gericht für sich beanspruchen kann, ein Verfahren als erstes eröffnet zu haben und unter welchen Voraussetzungen seine Eröffnungsentscheidung von den Gerichten anderer Mitgliedstaaten anzuerkennen ist. Die Dissertation beantwortet diese und andere wesentliche Fragen der Priorität im europäischen Insolvenzrecht umfassend und überzeugend. Das Erstgutachten über die Dissertation im Promotionsverfahren stammt von mir. Tilman Turck war mein Doktorand und lange Zeit auch wissenschaftlicher Mitarbeiter an meinem Lehrstuhl. Den Zweitbericht hat dankenswerterweise Frau Kollegin Beate Gsell übernommen.

Tilman Turck wurde am 31.3.1980 geboren und starb am 11.1.2012 auf tragische Weise in der Ausübung seines Dienstes als Staatsanwalt im Amtsgericht Dachau – kurze Zeit nach formeller Einleitung des Promotionsverfahrens. Anlässlich eines Requiems für Tilman Turck am 23.1.2012 in der Jesuitenkirche St. Michael in München habe ich über ihn eine Trauerrede gehalten, in der ich versucht habe, dem Menschen und Wissenschaftler Tilman Turck in seinen vielen Facetten gerecht zu werden (abgedruckt in: Deutsche Richterzeitung 2012, Seite 100).

Hätte Tilman selbst ein Vorwort zu seiner Dissertation geschrieben, so hätte er sicher denjenigen gedankt, die seinen Weg begleitet und ihn bei der Arbeit an der Dissertation unterstützt haben. Und er hätte das Werk vermutlich denjenigen gewidmet, die ihm am nächsten standen: seinen Eltern Dr. Eva-Monika und Dr. Martin Turck, seiner Schwester Bettina, seinem Bruder Tom und seiner Frau Gretchen Liersaph-Turck. Tilman lebte in seiner Familie, und er lebte für sie. Um die Drucklegung seiner Arbeit haben sich auch Mitarbeiter meines Lehrstuhls verdient gemacht, an erster Stelle Dr. Philipp Reuß. Auch ihnen danke ich herzlich.

München, im November 2013

Horst Eidenmüller

Inhaltsübersicht

Geleitwort	V
Inhaltsverzeichnis	IX
§ 1. Einleitung	1
A. Allgemein	1
B. Aufbau	2
§ 2. Grundlagen	5
A. Das Dilemma	5
B. Grundlagen	10
C. Fazit	36
§ 3. Der Grundsatz der Priorität	37
A. Priorität als allgemeiner Grundsatz der verschiedenen Prozessordnungen	37
B. Besondere Bedeutung im Insolvenzrecht	42
C. Rechtfertigung des Grundsatzes der Priorität	44
D. Fazit	48
§ 4. Die <i>perpetuatio fori</i> unter der EuInsVO	49
A. Die Entscheidung <i>Staubitz-Schreiber</i>	49
B. Wegfall der zuständigkeitsbegründenden Umstände nach Stellung des Insolvenzantrages	50
C. Eintritt der zuständigkeitsbegründenden Umstände nach Stellung des Insolvenzantrages	55
D. Zuständigkeit nach Erledigung eines ersten Insolvenzantrages	57
E. Sekundärinsolvenzverfahren	59
F. Fazit	60
§ 5. Anerkennung von Eröffnungsentscheidungen	63
A. Bedeutung	63

B. Voraussetzungen	64
C. Zeitpunkt der Eröffnung	87
D. Anerkennung der Eröffnung von Sekundärinsolvenzverfahren	109
E. Fazit	110
 § 6. Wirkung der Anerkennung	 111
A. Wirkungen der Eröffnung eines Hauptinsolvenzverfahrens	111
B. Eröffnung von Sekundärinsolvenzverfahren	116
C. Verhältnis von Haupt- zu Sekundärinsolvenzverfahren	117
D. Fazit	126
 § 7. Anerkennung sonstiger Entscheidungen	 129
A. Anwendungsbereich	129
B. Voraussetzungen der Anerkennung	143
C. Wirkung der Anerkennung	147
D. Fazit	148
 § 8. Ordre public	 151
A. Hintergrund	151
B. Tatbestandsvoraussetzungen	152
C. Rechtsfolge	176
D. Kollisionsrechtlicher <i>ordre public</i>	177
E. Fazit	177
 § 9. Folgen bei Missachtung	 179
A. Gründe für Kompetenzkonflikte	179
B. Kompetenzkonflikte bei Verstoß gegen den <i>ordre public</i>	180
C. Sonstige positive Kompetenzkonflikte	187
D. Kompetenzkonflikte im Vorverfahren	197
E. Fazit	198
Literaturverzeichnis	199

Inhaltsverzeichnis

Geleitwort	V
Inhaltsübersicht	VII
§ 1. Einleitung	1
A. Allgemein	1
B. Aufbau	2
§ 2. Grundlagen	5
A. Das Dilemma	5
I. Die Grundmodelle des internationalen Insolvenzrechts	5
II. Universalismus als Gefangener der Interessenkonflikte	6
III. Die EuInsVO als Ausweg	9
B. Grundlagen	10
I. Gängige Methodenlehre im Unionsrecht	12
1. Grammatikalische Auslegung	12
2. Historische Auslegung	13
3. Systematische Auslegung	15
a) Vertragskonforme Auslegung	15
b) Systematische Auslegung im engeren Sinne	18
4. Teleologische Auslegung	20
5. Auslegung und Rechtsfortbildung	21
6. Autonome Auslegung	22
7. Fazit	24
II. Prinzipien des Europäischen Zivilprozess- und Insolvenzrechts	24
1. Gemeinsame Prinzipien	25
a) Urteilsfreizügigkeit	25
b) Grundsatz des gegenseitigen Vertrauens	26
c) Rechtssicherheit	28
d) Verfahrensökonomie	30
2. Prinzipien der EuInsVO	31
a) Eingeschränkte Universalität	31
b) Verhinderung von forum shopping	32
c) Gläubigergleichbehandlung	34
C. Fazit	36

§ 3. Der Grundsatz der Priorität	37
A. Priorität als allgemeiner Grundsatz der verschiedenen Prozessordnungen	37
I. Der Grundsatz der Priorität im deutschen und europäischen Zivilprozessrecht	37
II. Verbreitung in verschiedenen Prozessordnungen	38
1. Rechtshängigkeitssperre	38
a) Deutsches Recht	38
b) Europäisches Recht	39
aa) EuGVVO	39
bb) EheVO	40
cc) Internationales Recht	40
2. <i>Perpetuatio fori</i>	40
a) Deutsches Recht	40
b) Europarecht	40
3. Materielle Rechtskraft	41
a) Deutsches Recht	41
b) Europarecht	41
B. Besondere Bedeutung im Insolvenzrecht	42
C. Rechtfertigung des Grundsatzes der Priorität	44
I. Schutz der Parteien	44
1. Rechtshängigkeitssperre und materielle Rechtskraft	44
2. <i>Perpetuatio fori</i>	45
II. Schutz öffentlicher Belange	46
1. Rechtshängigkeit und Rechtskraft	46
2. <i>Perpetuatio fori</i>	46
III. Europarechtliche Aspekte	47
IV. Besonderheiten in Insolvenzverfahren	48
D. Fazit	48
§ 4. Die <i>perpetuatio fori</i> unter der EuInsVO	49
A. Die Entscheidung <i>Staubitz-Schreiber</i>	49
B. Wegfall der zuständigkeitsbegründenden Umstände nach Stellung des Insolvenzantrages	50
I. Abweichende Lösungen	50
II. Stellungnahme	51

III. Entscheidender Zeitpunkt	54
IV. Wechsel aus der EU hinaus oder in diese hinein	54
C. Eintritt der zuständigkeitsbegründenden Umstände nach Stellung des Insolvenzantrages	55
D. Zuständigkeit nach Erledigung eines ersten Insolvenzantrages	57
E. Sekundärinsolvenzverfahren	59
F. Fazit	60
§ 5. Anerkennung von Eröffnungsentscheidungen	63
A. Bedeutung	63
B. Voraussetzungen	64
I. Gericht eines Mitgliedstaates	64
1. Gericht	64
2. Mitgliedstaat	65
II. Insolvenzverfahren	65
1. Gesamtverfahren	66
2. Insolvenz	67
a) Bedeutung	67
b) Begriff der Insolvenz	67
aa) Zahlungsunfähigkeit	68
(1) Tatsächliche Zahlungsunfähigkeit	68
(2) <i>Cash-Flow-Insolvency</i>	69
(3) Nichtzahlung	70
bb) Überschuldung	70
cc) Drohende Zahlungsunfähigkeit	71
dd) Auflösung von Unternehmen aus Gründen des öffentlichen Wohls und Sanierungsverfahren vor Insolvenz	71
3. Vermögensbeschlagnahme	72
4. Bestellung eines Verwalters	72
5. Zweck des Verfahrens	73
6. Kein Art. 1 Abs. 2 EuInsVO	74
7. Anhang A	74
a) Verfahren, die Art. 1 Abs. 1 EuInsVO entsprechen, aber nicht aufgeführt sind	75
b) In Anhang A aufgeführte Verfahren, die Art. 1 Abs. 1 EuInsVO nicht entsprechen	75
aa) Grundsätzliche Lösungsmöglichkeiten	75
bb) Praktische Bedeutung des Problems	76
cc) Prüfung der Zuständigkeit nach Art. 3 Abs. 1 EuInsVO	77
dd) Verfahren bei der Anerkennung	78

III. Wirksamkeit im Staat der Verfahrenseröffnung	80
IV. Zuständigkeit des eröffnenden Gerichts nach Art. 3 EuInsVO	80
V. Anwendbarkeit der EuInsVO	82
VI. Prüfung der Zuständigkeit durch Erstgericht	85
C. Zeitpunkt der Eröffnung	87
I. Bedeutung und Grundlagen	87
II. Eröffnung nach nationalem Recht	88
1. Das <i>relation back</i> -Prinzip	88
2. Weitere Nachteile	90
III. Antragstellung	91
1. Vorteile	91
2. Auslegung	92
IV. Materielle Insolvenz	95
V. Vermögensbeschlagnahme	95
1. Die Entscheidung des EuGH in Sachen <i>Eurofood</i>	95
2. Konsequenzen der Entscheidung	97
a) Sekundärinsolvenzverfahren ohne Insolvenz?	97
b) Erfasste vorläufige Verwalter	99
aa) Starker vorläufiger Insolvenzverwalter	99
bb) Schwacher vorläufiger Insolvenzverwalter	99
(1) Zustimmungsvorbehalt	99
(2) Auf bestimmte Bereiche begrenzter Zustimmungsvorbehalt	100
(3) Insolvenzverwalter ohne jede Verfügungsbefugnis	100
(4) Verbindlichkeit von Anhang C	100
c) Verfahrensabschnitte in einem Land	101
3. Vermögensbeschlagnahme als Eröffnung	102
VI. Entscheidung über Insolvenz und Anordnung von Vermögensbeschlagnahme	105
VII. Art. 27 Abs. 1 EuGVVO analog	107
1. Planwidrigkeit	108
2. Vergleichbare Interessenlage	109
VIII. Fazit	109
D. Anerkennung der Eröffnung von Sekundärinsolvenzverfahren	109
E. Fazit	110

§ 6. Wirkung der Anerkennung	111
A. Wirkungen der Eröffnung eines Hauptinsolvenzverfahrens	111
I. Das Prinzip der Wirkungserstreckung	111
II. Die Wirkung einer Eröffnungsentscheidung	112
1. Deutsche Rechtslage als Hintergrund	112
2. Abgrenzung in der EuInsVO	113
III. Darstellung der Folgen nach nationalem Recht	115
B. Eröffnung von Sekundärinsolvenzverfahren	116
C. Verhältnis von Haupt- zu Sekundärinsolvenzverfahren	117
I. Beschränkung des Hauptinsolvenzverfahrens	117
II. Auswirkungen auf die Aktivmasse	118
III. Masseverbindlichkeiten	119
1. Haftung	119
a) Grundsatz	119
b) Masseverbindlichkeiten vor Eröffnung eines Sekundärinsolvenzverfahrens	120
2. Haftungsverteilung	122
3. Ausgleichspflicht	123
IV. Passivmasse	124
V. Koordination	124
1. Insolvenzgrund	125
2. Überschuss, Quotenanrechnung	125
3. Rechtliches Gehör	126
D. Fazit	126
§ 7. Anerkennung sonstiger Entscheidungen	129
A. Anwendungsbereich	129
I. Entscheidungen zur Durchführung des Verfahrens	129
II. Entscheidungen zur Beendigung des Verfahrens	130
III. Vergleiche	130
IV. Annexverfahren	131
1. Entscheidungen im Sinne von Art. 25 Abs. 1 EuInsVO	136
2. Entscheidungen außerhalb von Art. 25 Abs. 1 EuInsVO	138
V. Sicherungsmaßnahmen	140

B. Voraussetzungen der Anerkennung	143
I. Entscheidung eines Gerichts.....	143
II. Wirksamkeit.....	143
III. Kein Art. 25 Abs. 3 EuInsVO.....	143
IV. Anwendbarkeit der EuInsVO.....	145
V. Internationale Zuständigkeit.....	145
VI. Art. 27 Abs. 1 EuGVVO analog.....	147
C. Wirkung der Anerkennung	147
I. Wirkungserstreckung.....	147
II. Haupt- und Sekundärinsolvenzverfahren.....	148
D. Fazit	148
§ 8. Ordre public	151
A. Hintergrund	151
B. Tatbestandsvoraussetzungen	152
I. Eröffnetes Insolvenzverfahren oder ergangene Entscheidung.....	152
II. Offensichtlicher Widerspruch des Ergebnisses zu dem <i>ordre public</i>	154
1. <i>Ordre public atténué</i>	154
2. Inlandsbezug.....	154
3. Nationaler <i>ordre public</i>	156
4. Inhalt.....	157
5. Maßgeblicher Zeitpunkt.....	159
6. Ausschöpfung der Rechtsmittel und -behelfe.....	160
7. Rüge/Vortrag.....	161
8. Verfahrensrechtlicher <i>ordre public</i>	162
a) Allgemeines.....	162
b) Einzelfälle.....	163
aa) Rechtliches Gehör.....	163
(1) Schuldner.....	164
(2) Gläubiger.....	165
(3) Insolvenzverwalter.....	165
bb) Art. 34 Nr. 2 EuGVVO analog.....	166
cc) Nichtgewährung notwendiger Teilnahmerechte.....	166
dd) Geltung des Verhandlungsgrundsatzes.....	167
ee) Fehlen einer Entscheidungsbegründung.....	168
ff) Nichtvorlage an den EuGH.....	168
gg) Zuständigkeit des Erstgerichts.....	169
hh) Rechtsmittelfähigkeit und -klarheit.....	169

9. Materiellrechtlicher <i>ordre public</i>	170
a) Verhältnis zu Art. 25 Abs. 3 EuInsVO	170
b) Allgemeines	170
c) Einzelfälle	171
aa) Kollisionsrecht	171
bb) Insolvenz/Insolvenzfähigkeit	171
cc) Verflechtung von Management/Gläubigern und Verwaltern ..	172
dd) Befugnisse des Insolvenzverwalters	173
ee) Initiativrecht der Beteiligten	173
ff) Erlöschen von Forderungen wegen Nichtanmeldung	173
gg) Abweichende Rangordnung/Vorrechte/Instrumente	174
hh) Diskriminierung von Gläubigern wegen ihrer Staats- angehörigkeit oder ihrem Wohnsitz	174
ii) Dauer der Restschuldbefreiung	174
jj) Grundsatz des beschränkten Vollstreckungszugriffs	175
kk) Forum shopping	175
ll) Täuschung	175
III. Korrekte Ermessensausübung	176
C. Rechtsfolge	176
D. Kollisionsrechtlicher <i>ordre public</i>	177
E. Fazit	177
§ 9. Folgen bei Missachtung	179
A. Gründe für Kompetenzkonflikte	179
B. Kompetenzkonflikte bei Verstoß gegen den <i>ordre public</i>	180
I. Reaktion von Drittstaaten	180
II. Reaktion im Staat der Nicht-Anerkennung	181
1. Eröffnung eines zweiten Hauptinsolvenzverfahrens	181
2. Eröffnung eines Sekundärinsolvenzverfahrens	184
3. Nationale Verfahren/Einzelzwangsvollstreckung	185
III. Andere Verfahren	186
C. Sonstige positive Kompetenzkonflikte	187
I. Reaktion von Drittstaaten	187
II. Reaktion des eröffnenden Staates	188
1. Art. 102 §§ 3, 4 EGIInsO	188
2. Art. 34 Nr. 3 EuGVVO analog	189
3. Prioritätsprinzip	190
4. Verfahrenshandlungen in der Zwischenzeit	192

a) Der Beschluss des BGH vom 29.5.2008	192
b) MG Probud Gdynia	194
c) Art. 17 Abs. 1 EuInsVO	194
III. Sonstige Entscheidungen	196
D. Kompetenzkonflikte im Vorverfahren	197
E. Fazit	198
Literaturverzeichnis	199

§ 1. Einleitung

A. Allgemein

Frau *Susanne Staubitz-Schreiber*¹ beantragte im Dezember 2001 die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über ihr Privatvermögen beim AG Wuppertal, nachdem sie mit dem Handel von Telekommunikationsgeräten gescheitert war. Fünf Monate später zog sie nach Spanien. Das Amtsgericht hielt sich nunmehr nicht mehr für zuständig, da die Schuldnerin des Insolvenzverfahrens nicht mehr in der Bundesrepublik lebte und arbeitete. Frau Staubitz-Schreiber sah dies anders.

Als die *Parmalat SpA*, das größte Molkereiunternehmen Italiens, zahlungsunfähig wurde, betraf das auch ihre Tochter *Eurofood*², deren Aufgabe die Beschaffung von Finanzmitteln für den Konzern war. Als einer der Hauptgläubiger von *Eurofood* beantragte die *Bank of America* am 27.1.2004 die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens beim High Court in Dublin, da sich dort der satzungsmäßige Sitz *Eurofoods* befand. Am 10. Februar 2004 wurde auch in Italien die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens beantragt. Italienische und irische Gerichte hielten sich jeweils für zuständig.

Am 14.3.2002 überwies die *Frick Teppichboden Supermärkte GmbH* € 50.000,- auf ein Konto der *Deko Marty Belgium NV*³, deren Sitz sich in Belgien befand. Am 1.6.2002 wurde das Insolvenzverfahren über die *Frick Teppichboden Supermärkte GmbH* durch das Amtsgericht Marburg eröffnet. Der Insolvenzverwalter verlangte von der *Deko Marty Belgium NV* Rückzahlung der € 50.000,-. Das Amtsgericht Marburg hielt sich nicht für zuständig. Die Klage sei vielmehr in Belgien zu erheben.

Über das Vermögen der *MG Probud*⁴, einem Bauunternehmen mit Sitz in Polen wurde am 9.6.2005 in Polen das Insolvenzverfahren eröffnet. Zwei Tage später ordnete das Amtsgericht Saarbrücken den dinglichen Arrest über das Bankguthaben der *MG Probud* in Deutschland an. Die polnischen Gerichte dagegen hielten das Amtsgericht nicht für befugt, eine solche Entscheidung zu treffen.

Die angerissenen Sachverhalte ergeben sich aus den wesentlichen Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs zur EuInsVO.⁵ Sie zeigen, worum es in der vorliegenden Arbeit geht: Die Lösung von Kompetenzkonflikten zwischen den Gerichten der Mitgliedstaaten steht im Mittelpunkt der Anwendung der EuInsVO und dieser Arbeit. Die EuInsVO hat vor allem zwei Ansätze, um solche Konflikte zu vermeiden. Erstens

¹ EuGH, Urt. v. 17.1.2006 – Rs. C-1/04 (Susanne Staubitz-Schreiber), Slg. 2006, I-701.

² EuGH, Urteil v. 2.5.2006 – Rs. C-341/04 (Eurofood IFSC Ltd.), Slg. 2006, I-3813.

³ EuGH, Urt. v. 12.2.2009 – Rs. C-339/07 (Christopher Seagon als Verwalter in dem Insolvenzverfahren über das Vermögen der Frick Teppichboden Supermärkte GmbH/Deko Marty Belgium NV), Slg. 2009, I-767.

⁴ EuGH, Urt. v. 21.1.2010 – Rs. C-444/07 (MG Probud Gdynia sp. z o.o), WM 2010, 420.

⁵ Die EuInsVO wurde zuerst im Rahmen einer Entscheidung des EuGH erwähnt in EuGH, Urt. v. 17.3.2005 – Rs. C-294/02 (Kommission der Europäischen Gemeinschaften/AMI Semiconductor Belgium BVBA und andere), Slg. 2005, I-2175. Eine weitere für Art. 25 EuInsVO relevante Entscheidung ist EuGH, Urt. v. 10.9.2009 – Rs. C-292/08 (German Graphics Graphische Maschinen GmbH/Alice van der Schee, Konkursverwalterin der Holland Binding BV), Slg. 2009, I-8421.

sieht sie einen ausschließlichen Gerichtsstand am Mittelpunkt der hauptsächlichen Interessen des Schuldners vor (Art. 3 Abs. 1 EuInsVO). Über die Feststellung dieses Gerichtsstands wurde seit Erlass der EuInsVO in Wissenschaft und Praxis ausführlich diskutiert.⁶ Vollständig geklärt ist der Begriff des Mittelpunkts der hauptsächlichen Interessen allerdings nach wie vor nicht.⁷ Zweitens schreibt die EuInsVO in Art. 16 Abs. 1 und 25 Abs. 1 EuInsVO die automatische Anerkennung von Insolvenzscheidungen vor. Während die Schaffung einer ausschließlichen Zuständigkeit präventiv Konflikte lösen soll, erfasst die Anerkennungspflicht gerade auch Konflikte, die bereits aufgetreten sind. Ziel der vorliegenden Arbeit ist es, eine Handreichung dafür zu bieten, wie mit Zuständigkeitskonflikten unter der EuInsVO umzugehen ist. Ganz einfach gesprochen: Was hat ein Richter zu tun, wenn bei ihm Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt wird, in einem anderen Mitgliedstaat aber schon ein Verfahren anhängig ist. Spielt es eine Rolle, ob er das Gericht des anderen Mitgliedstaats für zuständig erachtet? Darf er oder muss er prüfen, inwieweit das andere Verfahren seinen rechtstaatlichen Vorstellungen entspricht? Welchem Verfahren kommt der Vorrang zu: dem am zuständigen Gericht oder dem zuerst eröffneten?

Die vorliegende Arbeit untersucht daher den Grundsatz der Priorität und die Voraussetzung und Folgen der Anerkennung ausländischer Entscheidungen im Europäischen Insolvenzrecht. Behandelt wird nur das verfahrensrechtliche Prioritätsprinzip. Rangfragen von verschiedenen Verbindlichkeiten oder Forderungen, also der materiellrechtliche Prioritätsgrundsatz im Insolvenzrecht oder auch in anderen Rechtsgebieten, werden nicht erfasst. Die vorliegende Arbeit gehört damit zu dem Bereich des internationalen Verfahrensrechts, spezieller zum Insolvenzverfahrensrecht.

Das internationale Insolvenzrecht gewinnt zunehmend an Bedeutung. Kaum mehr gibt es ein größeres Unternehmen, das nicht in mehreren Ländern tätig ist. Damit entstehen Forderungen und Verbindlichkeiten in diesen Staaten; das Vermögen des Unternehmens verteilt sich also auf mehrere Territorien. Auch Privatpersonen sind zunehmend mobil. Ein Umzug ins Ausland schreckt viele nicht mehr. Gerade die Deutschen tun sich durch hohe Auswanderungszahlen hervor. Im Fall der Insolvenz eines solchen Unternehmens oder einer natürlichen Person stellen sich dann nicht nur die bekannten Probleme des nationalen Insolvenzrechts. Darüber hinaus fordert gerade die internationale Koordination bei einer solchen grenzüberschreitenden Insolvenz den Rechtsanwender heraus.

B. Aufbau

Wie schon eingangs festgestellt, behandelt die Arbeit Fragestellungen eines speziellen Bereichs des Europäischen Zivilprozessrechts. Dabei handelt es sich um einen Bereich des Rechts der Europäischen Union, der zunehmend an Eigenständigkeit

⁶ Siehe dazu u. a. *Adam*, Zuständigkeitsfragen; *Carstens*, Internationale Zuständigkeit; *Kegenhoff*, Internationale Zuständigkeit; *Probst*, Internationale Zuständigkeit; *Reuß*, Forum Shopping, S. 80 ff.; *Eidenmüller*, NJW 2004, 3455; *Wessels*, 3 European Company Law 2006, 183.

⁷ Siehe Schlussanträge der Generalanwältin *Kokott* v. 10.3.2011 – Rs. C 396/09 (*Interedil Srl* in Liquidation/Fallimento Gestione Crediti SpA). Dies ist auch heute noch zutreffend, vgl. den Entwurf der Kommission für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1346/2000 des Rates über Insolvenzverfahren, COM(2012) 744 final, S. 19 f.; dazu *Eidenmüller*, MJ 20 (2013), 133, 142; *Reuß*, EuZW 2013, 165, 167.